

Aktuelles Urteil: Arbeitgeberhaftung bei Pensionskassen



Ein **aktuelles Urteil** des Bundesarbeitsgerichts (BAG vom 19. Juni 2012, Az. 3 AZR 408/10) sorgt derzeit in der bAV-Branche für Aufsehen. Darin geht es um die **Haftung** des Arbeitgebers für zu geringe Leistungen bei der Durchführung über **Versicherungslösungen**, in diesem Fall eine Pensionskasse.

Ein Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern eine bAV über eine **Pensionskasse** zugesagt und die vereinbarten Beiträge pünktlich gezahlt. Die Pensionskasse geriet jedoch in die roten Zahlen, sodass **Fehlbeträge** entstanden. Daraufhin setzte die Pensionskasse die Leistungen im Ergebnis um mehrere Prozent herab, was ihr nach ihrer Satzung erlaubt war.

Das Gericht stellte nun klar, was unter Experten nie bezweifelt wurde: Der **Arbeitgeber** muss die **Differenz zwischen der eigentlichen Zusage und den Leistungen der Pensionskasse** übernehmen, auch wenn er alle Beiträge ordnungsgemäß geleistet hat. Denn er steht - auch und gerade bei der versicherungsförmigen bAV - nach dem Betriebsrentengesetz immer für die erteilte Zusage ein. Dieses **Risiko** ist den meisten Versicherungskunden aber keinesfalls bewusst.

Einen Presseartikel zu diesem Urteil aus der *Financial Times Deutschland* finden Sie in unserem **Beraterportal** im Internet unter www.mvmonline.de/beraterportal. Wählen Sie hierzu einfach im Menü auf der rechten Seite den Punkt **Aktuelle Pressequellen** aus.

Ausführliche Informationen zu diesem Urteil sowie einen Kommentar unserer Fachanwälte finden Sie im neuen **MVM Quartalsbrief**, der in wenigen Tagen erscheint. Ihre **Kunden und Interessenten** können sich jetzt noch **anmelden** - natürlich kostenfrei und bequem unter www.mvmonline.de/quartalsbrief.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG:

Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.